

V e r t r a g

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden
über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom 29. Weinmonat 1864.)

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Königliche Hoheit

der Großherzog von Baden,

in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strassachen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision des unterm 30. August 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joseph Martin Knüfel, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

und

Seine Königliche Hoheit

der Großherzog von Baden:

Höchstihren Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

welche nach Auswechslung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen von

den zuständigen Behörden des einen Staates in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

- 1) Mord, mit Inbegriff des Kindsmords.
- 2) Totschlag.
- 3) Vergiftung.
- 4) Schwere Körperverletzung.
- 5) Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung.
- 6) Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
- 7) Brandstiftung.
- 8) Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privaturkunden, die Fälschung von Banknoten und Papiergeld inbegriffen.
- 9) Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
- 10) Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Banknoten oder falschen Papiergeldes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
- 11) Betrug mit Einschluß des betrügerischen Bankerotts (böshafte Zahlungsfähigkeit).
- 12) Raub, Erpressung, Diebstahl.
- 13) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten.
- 14) Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
- 15) Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Verbrechen.

Art. 3.

Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum Beweise des Verbrechens dienenden Gegenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. 4.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

Art. 5.

Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe rechtskräftig freigesprochen ist oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten verhaftet, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Schuldarreste statt.

Art. 6.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Auslieferung begehrt, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung Seitens der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören.

Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimatsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.

Art. 7.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 8.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verkunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 9.

Zur Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Vorbringung eines Verhaftsbefehls oder einer andern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urkunde nöthig, welche die wesentlichen Thatfachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Art. 10.

Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einstweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder freizulassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehren einkommt und eine demselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Art. 11.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artikels die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersetzen.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenden Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann Statt zu finden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des andern Staates gerichtet ist, oder die Anschulldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Gesetzen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Art. 13.

Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehe, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der im Absatz 3 des vorigen Artikels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des anderen Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin-

und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt, oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verlangen zu einem verhältnismäßigen Theile vorgeschossen.

Art. 14.

Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12, Absatz 3 bezeichneten Fall ausgenommen, alle zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen Untersuchungsakten mittheilen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrags nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Art. 16.

Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der Höchsten Genehmigung unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgetauscht werden.

Art. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Vertrages treten die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrages außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 29. Weinmonat 1864.

Der Bevollmächtigte
für die Schweiz:

(L. S.) (Sig.) J. M. Knüsel.

Der Bevollmächtigte
für Baden:

(L. S.) (Sig.) F. v. Dusch.

Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dent Großherzogthum Baden über gegenseitige Auflieferung von Verbrechern. (Vom 29. Weinmonat 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	216-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.